



Fabian Bayr
Lestein 40
8511 Sankt Stefan ob Stainz

GZ: B-2021-1039-00219

Ggst.: Zubau beim best. Wirtschaftsgebäude und

Errichtung Schutzdach im Rahmen der Land- und

Forstwirtschaft sowie Zubau Hackschnitzellager und Heizraum samt Errichtung einer Außenstiege,

Umlegung des best. SW Kanalstranges, Errichtung eines Stützmauerwerkes mit Absturzsicherung und

Veränderung des natürlichen

Kundmachung und Ladung

GZ: B-2021-1039-00219/0002

Datum: 02.07.2021

Kontaktdaten

SB: Rebecca Gruber

Abt: Bau-/Raumordnungsbehörde

Tel: +43(3463)80221

Mail: gde@st-stefan-stainz.gv.at

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis

Baubehörde St. Stefan ob Stainz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **30.06.2021** hat **Fabian Bayr, 8511 Sankt Stefan ob Stainz**, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl Nr 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau beim best. Wirtschaftsgebäude und Errichtung Schutzdach im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Zubau Hackschnitzellager und Heizraum samt Errichtung einer Außenstiege, Umlegung des best. SW Kanalstranges, Errichtung eines Stützmauerwerkes mit Absturzsicherung und Veränderung des natürlichen Geländes** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr: **624 aus EZ 46 in KG 61222 Lemsitz**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl Nr 51, idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein ~~von Amts wegen~~ /auf Antrag / für

Donnerstag, dem 29.07.2021,

mit Beginn um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung vor Ort.

Verhandlungsleiter: Mag. Paul Kubin

Sachverständige: BM DDipl.-Ing. Hans Georg Leitinger
Rauchfangkehrermeister Erich Herbst

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (diese sind Mo., Di., Do. und Fr. von 07.30 bis 12.00 Uhr – Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Gemeinde St. Stefan ob Stainz 21, zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.st-stefan-stainz.gv.at unter <http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/> kundgemacht wurde.

An das Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz mit dem Ersuchen,

A. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel durch volle 2 Wochen hindurch/bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – rückzuübermitteln,

B. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form

die gegenständliche Kundmachung unter der Internetadresse der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter <http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/> zu veröffentlichen

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Angeschlagen am

Abgenommen am